



Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. November 2004¹ zum Erwerbsersatzgesetz wird wie folgt geändert:

Titel

Erwerbsersatzverordnung (EOV)

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. f und g

¹ Die Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird aufgrund des letzten vor dem Einrücken erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen eine Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

- f. Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 160 EOG;
- g. anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.

Art. 7 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Entschädigung für Selbstständigerwerbende wird aufgrund des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens berechnet, das für den letzten vor dem Einrücken verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war. Für die Umrechnung werden Perioden nicht berücksichtigt, in denen eine Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

- a. Krankheit;
- b. Unfall;

¹ SR 834.11

- c. Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG;
- d. Mutterschaft;
- e. Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG.

^{1bis} Wird für das Jahr der Dienstleistung später ein anderer AHV-Beitrag verfügt, so kann die Neuberechnung der Entschädigung verlangt werden.

Art. 24 Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen
(Art. 16c Abs. 3 EOG)

Der Nachweis, dass das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss, ist durch ein Arztzeugnis zu erbringen.

Art. 29 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Eine Mutter nach Absatz 1 Buchstabe a hat Anspruch auf die länger dauernde Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung (Art. 16c Abs. 3 EOG), wenn sie:

- a. die Taggelder der Arbeitslosenversicherung vor der Geburt nicht ausgeschöpft hat und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug am Tag nach Ende des Mutterschaftsurlaubs noch offen ist; und
- b. ein Arztzeugnis nach Artikel 24 vorlegt.

Gliederungstitel vor Art. 35a

2a. Kapitel: Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

1. Abschnitt: Anspruch von Pflegeeltern, Stiefeltern sowie arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Müttern oder Vätern

Art. 35a Pflegeeltern
(Art. 16n EOG)

¹ Die Anspruchsberechtigung von Pflegeeltern, die das Kind zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben, richtet sich nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG.

² Der Anspruch der Pflegeeltern erlischt, wenn das Kind zu einem Elternteil zurückkehrt.

Art. 35b Stiefeltern
(Art. 16n EOG)

Eine Stiefmutter oder ein Stiefvater ist nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG anspruchsberechtigt, wenn:

- a. sie oder er mit dem Elternteil, unter dessen elterlicher Sorge und Obhut sich das Kind befindet, einen gemeinsamen Haushalt führt und ihm bei der Pflege und Erziehung des Kindes in angemessener Weise beisteht; und
- b. ein Elternteil vollständig auf seinen Anspruch verzichtet, sofern das Kindesverhältnis zu beiden Elternteilen besteht.

Art. 35c Arbeitslose Mütter oder Väter
(Art. 16n EOG)

Die Anspruchsberechtigung der arbeitslosen Mutter oder des arbeitslosen Vaters des Kindes richtet sich nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG, wenn die Betreuung des Kindes ihre oder seine Anwesenheit erfordert und sie oder er bis zum Beginn des Anspruchs ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen hat.

Art. 35d Arbeitsunfähige Mütter oder Väter
(Art. 16n EOG)

Die Anspruchsberechtigung der arbeitsunfähigen Mutter oder des arbeitsunfähigen Vaters des Kindes richtet sich nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG, wenn die Betreuung des Kindes ihre oder seine Anwesenheit erfordert und:

- a. sie oder er bis zum Beginn des Anspruchs Taggelder der Invalidenversicherung oder von einer Sozial- oder Privatversicherung eine Entschädigung für Erwerbsausfall bei Krankheit oder Unfall bezogen hat; oder
- b. bei Beginn des Anspruchs noch ein gültiges Arbeitsverhältnis besteht, der Anspruch auf Lohnfortzahlung jedoch vor diesem Zeitpunkt schon erschöpft war.

2. Abschnitt: Berechnung der Entschädigung

Art. 35e Aufteilung unter den Eltern
(Art. 16q Abs. 4 EOG)

Wird der Betreuungsurlaub unter den Eltern aufgeteilt, so werden die Entschädigungen für jeden Elternteil gesondert berechnet.

Art. 35f Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
(Art. 16r EOG)

¹ Die Entschädigung wird aufgrund des letzten vor dem Bezug der jeweiligen Urlaubstage erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die anspruchsberechtigte Person kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat wegen:

- a. Krankheit;
- b. Unfall;
- c. Arbeitslosigkeit;
- d. Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG;

- e. Mutterschaft;
- f. Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG;
- g. anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.

²Das Taggeld wird neu berechnet, wenn sich das massgebende Einkommen während des Bezugs der Urlaubstage verändert.

³Die Artikel 5 und 6 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 35g Entschädigung für Selbständigerwerbende
(Art. 16r EOG)

Für selbständigerwerbende Anspruchsberechtigte ist Artikel 7 Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

Art. 35h Entschädigung für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind
(Art. 16r EOG)

Die Entschädigung für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind, wird berechnet, indem das nach Artikel 35f ermittelte Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und das nach Artikel 7 Absatz 1 ermittelte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zusammengezählt werden.

3. Abschnitt: Geltendmachung des Anspruchs, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

Art. 35i Zuständige Ausgleichskasse
(Art. 17–19 EOG)

¹Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung sowie die Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse, die bei Beginn des Entschädigungsanspruchs für den Beitragsbezug zuständig ist.

²Wird der Betreuungsurlaub unter den Eltern aufgeteilt, so bleibt die bei Beginn des Entschädigungsanspruchs zuständige Ausgleichskasse während der gesamten Rahmenfrist für beide Elternteile zuständig.

³Die Anmeldung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist über deren Arbeitgeber einzureichen.

Art. 35j Bescheinigungen
(Art. 17–19 EOG)

¹Für Anspruchsberechtigte, die bei Beginn des Entschädigungsanspruchs unselbstständig erwerbstätig sind, bescheinigt der Arbeitgeber den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn, den während des Entschädigungsanspruchs ausbezahlten Lohn sowie die Dauer der Beschäftigung.

² Für Anspruchsberechtigte nach Artikel 35c oder 35d, die vor der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, bescheinigt der letzte Arbeitgeber den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn sowie die Dauer der Beschäftigung.

³ Der Arbeitgeber oder die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung bescheinigen am Ende jeden Monats die Tage, für die Betreuungsurlaub bezogen wurde.

Art. 35k Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

(Art. 17–19 EOG)

¹ Für die Festsetzung der Entschädigung ist Artikel 22 sinngemäss anwendbar.

² Die Entschädigung wird monatlich nachschüssig ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Artikel 19 Absatz 2 ATSG oder Artikel 20 Absatz 2 AHVG².

³ Die Entschädigungen werden auf ein Bank- oder Postkonto ausbezahlt.

⁴ Als Zahlungsnachweise gelten die kasseninternen Belege, Verrechnungsausweise der Postfinance oder Belastungsanzeigen der Bank.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



12. Mai 2021

Änderung der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

**Ausführungsbestimmungen zum 14-wöchigen
Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich
schwer beeinträchtigten Kindern**

**Ausführungsbestimmungen zur Verlängerung
der Mutterschaftsentschädigung bei längerem
Spitalaufenthalt des Neugeborenen**

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	14-wöchiger Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern	3
1.2	Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen.....	3
2	Inkrafttreten	4
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
	Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)	5
4	Auswirkungen	10
4.1	Finanzielle Auswirkungen auf die EO.....	10
4.2	Auswirkungen auf die Durchführungsstellen	10

1 Ausgangslage

1.1 14-wöchiger Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern

Der 14-wöchige Betreuungsurlaub ist eine der Massnahmen des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (AS 2020 4525). Der Betreuungsurlaub sieht vor, dass Eltern, die ein Kind betreuen, das wegen einer Krankheit oder eines Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, eine Betreuungsentschädigung erhalten (Art. 329i Obligationenrecht [OR]¹). Der Betreuungsurlaub dauert maximal 14 Wochen und kann innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten tageweise oder am Stück bezogen werden. Ab Anspruchsbeginn gilt ein Kündigungsschutz während sechs Monaten und die Ferien dürfen nicht gekürzt werden. Die mit der Einführung des Betreuungsurlaubs verbundenen Änderungen im Erwerbssersatzgesetz (EOG)² bedingen auch Änderungen der Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz (EOV)³ (vgl. Ziff. 3).

1.2 Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Muss ein Neugeborenes unmittelbar nach der Geburt für längere Zeit im Spital bleiben, kann die Mutter nach den heute geltenden Bestimmungen einen Aufschub der Mutterschaftsentschädigung beantragen (Art. 16c Abs. 2 EOG). Während dieser Zeit erhält die Mutter keine Mutterschaftsentschädigung. Auch ein Lohnanspruch nach Artikel 324a OR ist während dieser Zeit nicht in allen Fällen gewährleistet. Das Arbeitsgesetz⁴ (ArG), das für die meisten erwerbstätigen Frauen gilt, sieht vor, dass Mütter während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden dürfen (Art. 35a Abs. 3). Folglich hat die Mutter, obwohl sie sich in einer schwierigen Situation befindet, zwischen dem Zeitpunkt der Geburt und der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung kein gesichertes Einkommen. Mit den Änderungen im EOG, welche die Gesetzesvorlage zur Verlängerung der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen (BBI 2020 9947) vorsieht, wird diese Lücke geschlossen.

Mit der Änderung des EOG wird die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung um höchstens 56 Tage verlängert (von 98 auf maximal 154 Tage), sofern das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen im Spital bleiben muss und die Mutter nachweist, dass sie nach dem Mutterschaftsurlaub wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Die Anpassung setzt die Motion 16.3631 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates um.

Die mit der Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung verbundenen Änderungen der Gesetzesbestimmungen bedingen auch Änderungen auf Verordnungsebene. Aus diesem Grund wird die Ausführungsbestimmung in der EOv, die den Aufschub der Mutterschaftsentschädigung regelt, entsprechend angepasst. Hinzu kommen gestützt auf die Delegationsnorm in Artikel 16c Absatz 4 EOG Regelungen für arbeitslose Mütter, welche die Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung verlängern wollen.

1 SR 220
2 SR 834.1
3 SR 834.11
4 SR 822.11

2 Inkrafttreten

Das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung hat das Parlament in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2019 angenommen (BBI 2019 8667). Die Referendumsfrist ist am 9. April 2020 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat das Bundesgesetz deshalb mit Entscheid vom 7. Oktober 2020 gestaffelt in Kraft gesetzt. Mit der schrittweisen Inkraftsetzung des Gesetzes wurde berücksichtigt, dass die Corona-Pandemie und die Umsetzung des Corona-Erwerbsersatzes zu Verzögerungen bei der Umsetzung anderer EO-Projekte geführt haben. Denn die Durchführungsstellen benötigen ausreichend Zeit, damit sie die notwendigen Arbeiten mit der erforderlichen Qualität und Rechtssicherheit erledigen können. Aus diesem Grund sind die Massnahmen des Gesetzes, welche keine umfangreichen Umsetzungsarbeiten erfordern, zusammen mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es handelt sich um folgende Massnahmen:

- Änderung bei kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten (Art. 329h OR, Art. 36 Abs. 3 und 4 ArG);
- Änderung bei den Betreuungsgutschriften (Art. 29^{septies} AHVG⁵);
- Änderung beim Intensivpflegezuschlag und der Hilflosenentschädigung der IV für Kinder (Art. 42^{bis} Abs. 4 IVG⁶);
- Erhöhung Mietzinsmaxima in der EL für Personen in Wohngemeinschaften (Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG⁷).

Die im Zusammenhang mit der Einführung des 14-wöchigen Betreuungsurlaubs notwendigen Gesetzesänderungen hat der Bundesrat mit Entscheid vom 7. Oktober 2020 auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Die Vorlage zur Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen wurde vom Parlament in der Schlussabstimmung vom 18. Dezember 2020 angenommen (BBI 2020 9947). Die Referendumsfrist ist am 10. April 2021 unbenutzt abgelaufen. Die Änderungen des EOG und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wurden auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

⁵ SR 831.10

⁶ SR 831.20

⁷ SR 831.30

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

Titel

Der Titel wird in Anlehnung an die neue Bezeichnung «Erwerbsersatzgesetz» abgeändert zu «Erwerbsersatzordnung». Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung. Diese Änderung erfolgt nur in der deutschen Version, da die französische Bezeichnung des Gesetzes nicht geändert hat.

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. f und g

Diese Bestimmung konkretisiert die Berechnung der EO-Entschädigung für Arbeitnehmende. Tage, an denen die arbeitnehmende Person wegen Krankheit, Unfall, Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG oder Mutterschaft kein oder ein vermindertes Einkommen erzielt, werden bei der Berechnung der Entschädigung ausgeklammert. Diese Aufzählung wird in Buchstabe f ergänzt mit «Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG». Der bisherige Buchstabe f wird zum neuen Buchstabe g, materiell ändert er nicht

Art. 7 Abs. 1 und 1^{bis}

Diese Bestimmung konkretisiert die Berechnung der Entschädigung für Selbstständigerwerbstätige und leitet sich von der heute für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Regelung ab (vgl. Art. 4 EOV).

Artikel 7 Absatz 1 wird nach Massgabe von Artikel 4 EOV ergänzt, so dass Zeiten, in denen die selbstständigerwerbstätige Person wegen Krankheit, Unfall, Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG, Mutterschaft oder der Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielte, bei der Berechnung ausgeklammert werden. Diese Ergänzung wird als neuer zweiter Satz eingefügt.

Die Berechnung der Entschädigung von Selbstständigerwerbstätigen basiert auf einem jährlichen Einkommen. Eine Absenz von einzelnen Tagen hat kaum Auswirkungen auf das AHV-pflichtige Jahreseinkommen. Aus diesem Grund muss die Einkommensreduktion über eine längere Periode erfolgen, z.B. während mindestens eines Kalendermonats. Es genügt somit nicht, dass sich die Einkommenssituation lediglich nur für einzelne Tage, z.B. für zwei Wochen, verändert. Einzelne Tage mit reduziertem Einkommen zu berücksichtigen, wäre unverhältnismässig und kompliziert in der Durchführung.

Absatz 1^{bis} enthält den bisherigen zweiten Satz von Absatz 1, materiell ändert er nicht.

Art. 24 Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Diese Bestimmung regelt heute den Aufschub der Mutterschaftsentschädigung, wenn das Neugeborene länger im Spital bleiben muss. Mit der Änderung im EOG kann die Mutterschaftsentschädigung neu nicht mehr aufgeschoben werden. Stattdessen wird sie für die Dauer der Hospitalisation des Neugeborenen, höchstens aber um 56 Tage, länger ausgerichtet, wenn das Neugeborene mindestens zwei Wochen im Spital bleiben muss. Die Verlängerung um maximal 56 Tage wird an den 98-tägigen Mutterschaftsurlaub angefügt, so dass insgesamt maximal 154 Taggelder ab der Geburt ausgerichtet werden. Bleibt das Kind weniger als 14 Tage im Spital, wird die Mutterschaftsentschädigung wie gewöhnlich während 98 Tagen ausgerichtet.

Die Mutter muss die Verlängerung beantragen und mittels Arztzeugnis belegen, dass die Hospitalisation des Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt erfolgte und ununterbrochen mindestens zwei Wochen dauerte.

Art. 29 Abs. 1^{bis}

Die Delegationsnorm in Artikel 16c Absatz 4 EOG beauftragt den Bundesrat, den Anspruch auf Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung für Frauen zu regeln, die wegen Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.

Der längere Spitalaufenthalt des Neugeborenen soll nur dann über das EOG ausgeglichen werden, wenn er zu einem Lohnausfall führt. Denn die längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung ist grundsätzlich Frauen vorbehalten, die im Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig sind und direkt nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Aus diesem Grund sollen nur jene arbeitslosen Mütter Anspruch auf die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung haben, deren Anspruch auf Arbeitslosentaggelder nach Ende des (14-wöchigen) Mutterschaftsurlaubs wiederauflebt bzw. wiederaufleben würde, wenn sie die Mutterschaftsentschädigung wegen des Spitalaufenthalts des Neugeborenen nicht länger beziehen würden. Deshalb sieht die Verordnung vor, dass die arbeitslose Mutter die Mutterschaftsentschädigung nur dann länger beziehen kann, wenn sie ihren Anspruch auf Arbeitslosentaggelder vor der Geburt noch nicht ausgeschöpft hat und die AVIG-Rahmenfrist für den Leistungsbezug am Tag nach Ende des Mutterschaftsurlaubs noch offen ist.

Für arbeitsunfähige Mütter wird keine separate Ordnungsbestimmung vorgesehen: Sie stehen in aller Regel in einem Arbeitsverhältnis und können somit gestützt auf den noch gültigen Arbeitsvertrag die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung beantragen. Für sie gilt folglich die Regel nach Artikel 24 EOV.

Gliederungstitel vor Art. 35a

Es wird ein neues Kapitel 2a eingefügt, das die Entschädigung für Eltern regelt, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen.

35a Pflegeeltern

Pflegeeltern, die ihr gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Pflegekind betreuen und deswegen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, sollen wie Eltern leiblicher Kinder Anspruch auf die Betreuungsentschädigung haben. Aus diesem Grund wird gestützt auf die Delegationsnorm von Artikel 16n Absatz 3 Buchstabe a EOG eine entsprechende Regelung erlassen. Diese lehnt sich im weitesten Sinn an die Regelung an, die sich heute in Artikel 49 AHVV findet. Es liegt somit ein Pflegeverhältnis vor, wenn das Kind zu dauernder Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen wurde und dort faktisch die Stellung eines eigenen Kindes innehat. Anders als Artikel 49 AHVV verlangt aber Artikel 35a nicht, dass das Pflegeverhältnis unentgeltlich⁸ ist. Denn für den Anspruch auf die Betreuungsentschädigung ist massgebend, dass die Pflegeeltern das Kind betreuen und deswegen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, nicht aber, dass sie auch überwiegend finanziell für seinen Unterhalt aufkommen. Liegt eine Bewilligung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO⁹) vor, kann davon ausgegangen werden, dass ein Pflegeverhältnis nach Artikel 35a besteht.

Bei der Prüfung des Anspruchs ist es nicht massgebend, ob es sich um eine von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnete Fremdplatzierung (Art. 310, 311/312, 327a ZGB¹⁰) oder eine freiwillige/vereinbarte Fremdplatzierung durch die Eltern handelt. Bei einer freiwilligen/vereinbarten Fremdplatzierung entscheiden die Eltern kraft ihres Rechts, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (sog. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Art. 301a ZGB), über die Fremdplatzierung. Diese Art der Fremdplatzierung ist im ZGB nicht geregelt.

In beiden Fällen leben die Pflegeeltern mit dem Pflegekind in häuslicher Gemeinschaft. Sie betreuen das Kind im Alltag und geben ihm täglich das, was es für seine harmonische Entfaltung in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht benötigt (Kleidung, Nahrung, Pflege und

⁸ Unentgeltlich ist das Pflegeverhältnis, wenn die an die Pflegeeltern für das Kind von dritter Seite erbrachten Leistungen weniger als einen Viertel der tatsächlichen Unterhaltskosten decken.

⁹ SR 211.222.338

¹⁰ SR 210

Erziehung). Aus diesem Grund haben Pflegeeltern Anspruch auf den Betreuungsurlaub, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen (vgl. übrige Anspruchsvoraussetzungen Art. 16n und 16o EOG).

Lebt das Kind wieder bei seinen Eltern, sei es, weil die KESB die angeordnete Fremdplatzierung aufgehoben hat oder weil die Eltern bei einer freiwilligen/vereinbarten Fremdplatzierung das Kind zu sich zurückholen, erlöscht der Anspruch der Pflegeeltern (Abs. 2). In diesem Fall haben die Eltern Anspruch auf den Betreuungsurlaub.

Art. 35b Stiefeltern

In der AHV werden Pflege- und Stiefkinder gleichbehandelt. Deshalb wird gestützt auf die Delegationsnorm in Artikel 16n Absatz 3 Buchstabe a EOG auch eine Regelung für Stiefeltern erlassen. In der Botschaft zum Bundesgesetz (BBl 2019 4103, S. 4134) wird ausdrücklich festgehalten, dass die Verordnung den Entschädigungsanspruch von Pflege- und von Stiefeltern regeln soll.

Stiefeltern haben Anspruch auf die Betreuungsentschädigung, wenn das Stiefkind im gemeinsamen Haushalt des Stiefelternteils und des Elternteils lebt (Bst. a). Die Formulierung in Buchstabe a, wonach der Stiefelternteil dem Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes in angemessener Weise beistehen muss, lehnt sich an Artikel 299 ZGB an, wonach jeder Ehegatte dem andern in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat. Der Elternteil, mit dem der Stiefelternteil zusammenlebt, muss die (alleinige oder gemeinsame) elterliche Sorge und die Obhut innehaben (Bst. a). Es kann sich dabei auch um eine alternierende Obhut handeln, die der Elternteil mit dem anderen Elternteil ausübt. Mit der Anbindung an die elterliche Sorge soll verhindert werden, dass Stiefeltern Anspruch haben, wenn sich das Kind lediglich besuchsweise in der Hausgemeinschaft aufhält. Lebt das Stiefkind auch beim anderen Elternteil, kann der Stiefelternteil dennoch Anspruch haben.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein Elternteil auf seinen Anspruch verzichtet (Bst. b). Es kann sich dabei um den anderen Elternteil handeln (also nicht derjenige, mit dem der Stiefelternteil zusammenlebt) oder auch um jenen, mit dem der Stiefelternteil zusammenlebt. Verzichteten beispielsweise beide Elternteile auf den Anspruch, können beide Stiefelternteile, also der jeweilige Ehegatte des Elternteils, den Anspruch geltend machen. Auf den Anspruch kann nur integral verzichtet werden. Es ist somit nicht zulässig, dass ein Elternteil nur auf einen Teil des Betreuungsurlaubs verzichtet und den Rest einem Stiefelternteil überträgt.

Besteht das Kindesverhältnis nur zu einem Elternteil, hat nur dieser Anspruch auf den Betreuungsurlaub (Art. 16n EOG). In diesen Fällen kann der Elternteil einen Teil seines Anspruchs (oder auch den ganzen Anspruch) an den Stiefelternteil abtreten. Ein Verzicht muss somit nicht vorgelegt werden (Bst. b).

Art. 35c Arbeitslose Mütter oder Väter

Der Gesetzgeber hat den Bundesrat beauftragt, den Anspruch arbeitsloser Eltern auf die Betreuungsentschädigung zu regeln (Art. 16n Abs. 3 Bst. b EOG). Arbeitslose Eltern sollen Anspruch haben, wenn sie sich um ihr gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind kümmern.

Ist die Begleitung, Betreuung oder Pflege durch mindestens einen Elternteil notwendig, unterbricht eine erwerbstätige Person die Erwerbstätigkeit. Eine arbeitslose Person kann die Arbeitslosigkeit nicht in diesem Sinne unterbrechen, kann aber wegen der Betreuung des Kindes unter Umständen in ihrer Vermittlungsfähigkeit eingeschränkt sein. Die Vermittlungsfähigkeit wird in Artikel 15 AVIG geregelt: Eine arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Wenn die Vermittlungsfähigkeit durch die Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes eingeschränkt oder nicht mehr erfüllt ist, muss dies wie ein Unterbruch der Erwerbstätigkeit betrachtet werden. Es kann sein, dass eine arbeitslose Person vermittlungsfähig bleibt, obwohl sie ihr Kind betreut. Aus diesem Grund wird

in der Verordnungsbestimmung lediglich darauf abgestellt, ob die Betreuung des Kindes notwendig ist. Denn das wird mittels Arztzeugnis bestätigt (Art. 16o Bst. d EOG).

Die arbeitslose Person muss bis zum Beginn ihres Anspruchs, also bis zum Tag, an dem sie die Voraussetzungen von Artikel 16n Absatz 1 EOG erfüllt, ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. Da für den Anspruchsbeginn der Unterbruch massgebend ist und die beiden Elternteile ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit selten zum selben Zeitpunkt unterbrechen werden, wird der Anspruch in den meisten Fällen separat zu laufen beginnen. Auf diese Weise wird die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Elternteils zeitnah zu seinem eigenen Anspruchsbeginn betrachtet. Dadurch kann die Einkommenssituation des jeweiligen Elternteils besser berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen ein Elternteil seinen Urlaub wesentlich später bezieht als der erste Elternteil.

Auf den Beginn der 18-monatigen Rahmenfrist gemäss Artikel 16p EOG kann nicht abgestellt werden, da diese eine Folge des Anspruchsbeginns ist. Das heisst, die Rahmenfrist kann nicht zu laufen beginnen, wenn kein Entschädigungsanspruch besteht. Denn die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, für den das erste Taggeld bezogen wird (Art. 16p Abs. 2 EOG). Der Anspruch auf die Entschädigung entsteht aber bereits, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16n EOG erfüllt sind (Art. 16p Abs. 3 EOG).

Art. 35d Arbeitsunfähige Mütter oder Väter

Der Gesetzgeber hat den Bundesrat beauftragt, den Anspruch arbeitsunfähiger Eltern näher zu regeln (Art. 16n Abs. 3 Bst. b EOG). Es sollen sinngemäss die gleichen Regelungen übernommen werden wie bisher für die Mutterschaftsentschädigung.

Betreuende Eltern, die wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind, und deswegen Taggelder einer Sozial- oder Privatversicherung (zum Beispiel IVG, UVG, MVG, KVG, VVG) beziehen, sollen Anspruch auf die Betreuungsentschädigung haben. Anspruch sollen auch jene Eltern haben, die in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Ist die Begleitung, Betreuung oder Pflege durch mindestens einen Elternteil notwendig, unterbricht eine erwerbstätige Person die Erwerbstätigkeit. Eine arbeitsunfähige Person kann die Arbeitsunfähigkeit nicht in diesem Sinne unterbrechen, kann aber wegen der Betreuung des Kindes unter Umständen nicht an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen. In der Verordnung soll deshalb darauf abgestellt werden, ob die Betreuung des Kindes notwendig ist. Denn das wird mittels Arztzeugnis bestätigt (Art. 16o Bst. d EOG). Die arbeitsunfähige Person deklariert somit in der Anmeldung die Tage, für die sie Betreuungsurlaub beziehen will und legt ein Arztzeugnis bei, das die gesundheitlich schwere Beeinträchtigung des Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG bestätigt. Damit einher geht auch die Bestätigung, dass die Betreuung durch die Eltern notwendig war.

Eine Person, die im Zeitpunkt des Beginns ihres Entschädigungsanspruches teilweise arbeitsunfähig ist und eine Resterwerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt verwertet, fällt nicht in die Kategorie «arbeitsunfähige Person». Sie kann den Betreuungsurlaub als erwerbstätige Person beanspruchen, sofern sie auch während des Bezugs des Urlaubs eine (Teil-)Erwerbstätigkeit ausübt.

Bezieht hingegen eine Person im Zeitpunkt des Beginns ihres Entschädigungsanspruches ein Taggeld und weist eine 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit auf, ist der Anspruch nach den Regeln für arbeitsunfähige Personen zu bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn sie während des Bezugs des Betreuungsurlaubes wieder eine (Teil-)Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Wie für arbeitslose Personen wird auch bei den arbeitsunfähigen Personen auf den Beginn ihres Entschädigungsanspruches abgestellt. Das heisst, eine arbeitsunfähige Person muss bis zum Tag, an dem sie die Voraussetzungen nach Artikel 16n Absatz 1 EOG erfüllt, Taggelder einer Sozial- oder Privatversicherung oder Taggelder der IV beziehen, um Anspruch auf die Betreuungsentschädigung geltend machen zu können.

Art. 35e Aufteilung unter den Eltern

Teilen die Eltern den Betreuungsurlaub auf, wird ihre jeweilige Betreuungsentschädigung auf ihrem jeweiligen durchschnittlichen Erwerbseinkommen berechnet. Die Einkommen der Eltern werden somit für die Berechnung der Entschädigung nicht addiert.

Art. 35f Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Es werden sinngemäss die bisherigen Regeln zur Berechnung der Mutterschaftsentschädigung und der Entschädigung bei der Dienstleistung übernommen.

Dabei wird für die Ermittlung der Entschädigung auf das Einkommen abgestellt, das die anspruchsberechtigte Person vor dem Bezug ihrer Urlaubstage erzielt hat (Abs. 1). Verändert sich das massgebende Einkommen während dem Bezug der Urlaubstage beispielsweise, weil im Vormonat ein höheres Einkommen erzielt wurde, wird das Taggeld neu berechnet (Abs. 2).

Art. 35g Entschädigung für Selbstständigerwerbende

Es werden die bisherigen Regeln zur Berechnung der Mutterschaftsentschädigung und der Entschädigung bei der Dienstleistung übernommen. Dabei wird für die Ermittlung der Entschädigung auf das Einkommen abgestellt, das die anspruchsberechtigte Person vor dem Bezug ihrer Urlaubstage erzielt hat. Neu werden wie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Zeiten, in denen die selbstständigerwerbstätige Person kein oder ein vermindertes Einkommen erzielte, bei der Umrechnung des Jahreseinkommens auf das Taggeld ausgeklammert (vgl. Art. 7).

Art. 35h Entschädigung für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind

Auch für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind, sollen die bisherigen Regeln zur Berechnung der Mutterschaftsentschädigung und der Entschädigung bei der Dienstleistung übernommen werden. Für die Ermittlung der Entschädigung wird wiederum auf das Einkommen abgestellt, das die anspruchsberechtigte Person vor dem Bezug ihrer Urlaubstage erzielt hat.

Art. 35i Zuständige Ausgleichskasse

Für beide Elternteile soll nur eine Ausgleichskasse zuständig sein. Das heisst, diejenige Ausgleichskasse bleibt für beide Elternteile zuständig, bei der von einem der Elternteile der erste entschädigte Urlaubstag bezogen wird. Es bleibt somit für beide Elternteile die Ausgleichskasse zuständig, die bei Beginn des Entschädigungsanspruchs die Beiträge erhoben hat. Das gilt auch dann, wenn bei einem oder beiden Elternteilen ein Arbeitgeberwechsel stattgefunden hat. Die Betreuungsentschädigung wird als regelmässige und nicht als einmalige Zahlung am Ende des Anspruchs ausgerichtet. Aus diesem Grund ist es für die Durchführungsstellen einfacher, wenn die Zuständigkeit bei einer Ausgleichskasse verbleibt.

Das Prinzip, wonach die Anmeldung von unselbstständigerwerbenden Personen über deren Arbeitgeber eingereicht werden muss (Abs. 3), wird von der Mutterschaftsentschädigung und der Entschädigung für Dienstleistende übernommen.

Art. 35j Bescheinigungen

Damit die Betreuungsentschädigung berechnet werden kann, muss der Arbeitgeber den massgebenden Lohn bescheinigen. Für diese Bescheinigung zuständig ist der Arbeitgeber, für den die anspruchsberechtigte Person bei Beginn ihres Entschädigungsanspruchs erwerbstätig war.

Nachdem der Betreuungsurlaub angemeldet worden ist, bescheinigen der Arbeitgeber oder die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung am Ende jeden Monats die Tage, für die Betreuungsurlaub bezogen wurde (Abs. 3). Gestützt auf diese Information kann die Ausgleichskasse das verbleibende «Guthaben» an Betreuungsurlaub berechnen und das Taggeld

für die im vergangenen Monat bezogenen Betreuungsurlaubstage auszahlen. Für diese Bescheinigung zuständig ist der Arbeitgeber, bei dem der Betreuungsurlaub bezogen wurde.

Art. 35k Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

Im Wesentlichen werden die Regeln zur Mutterschaftsentschädigung und der Entschädigung für Dienstleistende übernommen.

Die Entschädigung wird grundsätzlich monatlich nachschüssig ausbezahlt. Handelt es sich um tiefe monatliche Beträge, kann die Auszahlung auf Antrag auch erst nach Anspruchsende erfolgen.

Von der Mutterschaftsentschädigung und der Entschädigung für Dienstleistende nicht übernommen wird die delegierte Auszahlung (Art. 20), da dieses Instrument nicht mehr der Aktualität entspricht. Das Gleiche gilt für die Barauszahlung, die heute in Artikel 21 Absatz 3 festgehalten ist.

4 Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen auf die EO

Die durch die längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung von 56 Tagen in der EO verursachten Kosten werden auf 6 Millionen Franken im Jahr 2022 geschätzt. Die Ausführungsbestimmungen an sich haben keine zusätzlichen Kosten zur Folge.

Die Einführung der Betreuungsentschädigung hat geschätzte Kosten von rund 70 Millionen Franken im Jahr 2021 zur Folge. Die Ausführungsbestimmungen an sich haben keine zusätzlichen Kosten zur Folge.

4.2 Auswirkungen auf die Durchführungsstellen

Die Neuerungen betreffend die Betreuungsentschädigung, welche mit der Änderung des EOG und den dazugehörigen Verordnungsanpassungen umgesetzt werden, generieren bei den Durchführungsstellen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.